

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Warenendbestand zum Jahresende (31. Dezember)

Die termingerechte, detaillierte und exakte Erfassung des Warenlagers ist für jeden Betrieb von extremer Wichtigkeit, auch weil diesem Dokument bei jeder Steuerüberprüfung zentrale Bedeutung zukommt. Eine Vielzahl von Steuerstrafbescheiden beruht auf nicht auffindbarem, ungenauem oder unrichtigem Warenlager.

Bitte beachten Sie daher die folgenden Richtlinien:

Warenlager:

- das Warenlager ist **zum 31.12. eines jeden Jahres** mengenmäßig und detailliert zu erfassen; hierbei muss die **Art der Ware**, die **Stückzahl** sowie der **Wert** pro Stück und als Summe in Euro angegeben werden;
- der jeweilige Warenwert ergibt sich aus dem **Nettoeinkaufspreis** des abgelaufenen Geschäftsjahres; nur für den Detailhandel ist die "vereinfachte Abschlagsmethode" zugelassen (= Verkaufspreis abzüglich MwSt. abzüglich Preisaufschlag);
- die derart abgefasste Inventarliste muss mit dem Hinweis auf die Bewertungsmethode ergänzt werden (normalerweise ist folgende Formel am Ende der Inventarliste anzubringen: „**Bewertung laut FIFO**“) und ist, vom Unternehmer unterschrieben, mit den anderen Buchhaltungsunterlagen am Sitz des Unternehmens aufzubewahren und muss bei einer Überprüfung durch die Finanzbehörde vorgelegt werden;
- Betriebe in doppelter Buchführung mit einer sehr umfangreichen Warenbestandsliste sollten/müssen zusätzlich eine synthetische, sprich zusammenfassende Inventarliste erstellen, welche in das Inventarbuch eingetragen werden muss;
- die Inventarliste ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend **am Jahresbeginn** (also in den ersten Tagen des Jahres, einige größere Firmen sperren sogar zu um den Warenbestand korrekt erfassen zu können) zu **erstellen** und muss ab da am Sitz des Unternehmens aufliegen! Kann sie bei einer Kontrolle nicht vorgewiesen werden, ist mit empfindlichen Strafen zu rechnen! Die leider doch ziemlich verbreitete „Praxis“, das Warenlager irgendwann im Februar, März oder gar April zu erfassen ist also per se gesetzeswidrig, das Warenlager muss zu Jahresbeginn (oder jedenfalls vor Beginn der Tätigkeiten im neuen Jahr) gemacht werden

Betriebe in vereinfachter Buchhaltung müssen übrigens auch das Warenlager nach den selben Kriterien wie oben angeführt erfassen und aufbewahren. Der Warenbestand wird dann zwar nicht mehr in der Buchhaltung und für die Steuerabrechnung benötigt, er ist aber trotzdem vom Gesetz her vorgeschrieben und muss darüber hinaus für die ISA (ex studi - Branchenkennzahlen) veranlagt und berechnet werden.

Baufortschritte:

Betriebe in doppelter Buchhaltung, welche jahresübergreifende Arbeiten durchführen (in erster Linie am Bau arbeitende Handwerksbetriebe u.ä.) müssen eine genaue Aufstellung der entsprechenden "Baufortschritte" (zum 31.12.) erstellen. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen

a) **Arbeiten, die zwar übers Jahr gehen**, aber insgesamt nicht mehr als 365 Tage andauern. Beispiel: der Handwerker übernimmt einen Arbeitsauftrag im Oktober und schließt die Arbeiten im März ab. In diesem Fall sind die von Baubeginn bis 31. Dezember angefallenen **Kosten für Material und Arbeit** (Löhne) zu erfassen, um diese dann in der Buchhaltung „abgrenzen“ zu können, und

b) **Arbeiten die länger als 365 Tage andauern**. Beispiel: der Handwerker übernimmt einen Arbeitsauftrag im März und schließt die Arbeiten im Juni des darauffolgenden Jahres ab. In diesem Fall sind die **anteiligen Erlöse** (und nicht die Kosten) zu erfassen, d.h. man muss erfassen welcher Teil (z.B. in Prozent) der gesamten Arbeiten bis 31.12. durchgeführt wurde und dann aufgrund der gesamten Erlöse (normalerweise laut Werkvertrag) die für das abgelaufene Jahr anteilig zu veranlagenden Erlöse berechnen.

Für die Erfassung und buchhalterische Ablage der Baufortschritte haben wir ein einfaches **fac-simile** vorbereitet, welches Sie bei der Buchhaltung anfordern können.

Nachdem Sie Anfang Jänner die Inventarliste, bzw. die Baufortschritte laut den obigen Ausführungen erstellt haben, ist diese unbedingt

innert 15.02.2023

in unserem Büro abzugeben. Die Buchhaltung wird umgehend eine formale Kontrolle vornehmen, der Warenbestand wird sodann für den Bilanzabschluss benötigt.

Meran, Jänner 2023

Kanzlei CONTRACTA